

Satzung

des „Kulturkreises Kirchspiel Emsbüren e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Kirchspiel Emsbüren e.V.“ und hat den Sitz in Emsbüren.

§ 2

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, z.B. Theater- Musikaufführungen, Konzerte, Lesungen und Kunstaussstellungen in Emsbüren und das Organisieren von Fahrten zu Theater- und Konzertaufführungen in Lingen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Kirchspiel Emsbüren oder in der Gemeinde Emsbüren oder auch außerhalb ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, falls nicht der Vorstand binnen 10 Tage nach Eingang der Beitrittserklärung diese schriftlich ablehnt.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle eines Verstoßes gegen § 6 der Satzung oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche und mit Gründen versehene Mitteilung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in der 1. Sitzung.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Verein besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Vorstand allein vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mehreren Fachreferenten (Beisitzer). Der Vorstand und die Beisitzer werden im Regelfall durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. In dieser Versammlung ist

1. über die Tätigkeiten des Vereins zu berichten,
2. die Vereinsrechnung vorzunehmen,
3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. erforderlichenfalls die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen,
5. über Beiträge und
6. erforderlichenfalls über eine Satzungsänderung Beschluss zu fassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner aus wichtigem Grund durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand diese Einberufung beschlossen hat.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu erfolgen.

§ 10

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 11

Über die Mitgliederversammlung ist eine zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Emsbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen eingetragen.

Die erweiterte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.12.2004 verabschiedet.

Emsbüren, 02. Dezember 2004